

putat und die Grasnutzung zu beziehen befugt gewesen, ist ferner die Genehmigung der von dem Herrn Reclamant beantragten Abtreibung des Pfarrbusches an die Bedingung geknüpft worden, daß dem Herrn Antragsteller aus dem Erlös des verkauften Holzes und der verpachteten area bloß der Werthbetrag des früher bezogenen Holzdeputats und der Grasnutzung vergütet werden dürfe und solle, und ist ihm anders der Werthbetrag dieser Nutzungen vollständigst auf andere Weise gewährt worden, so ist sein Anverlangen, auch die sonst noch dormalen aus dem durch den Verkauf des Holzes gelösten Kapitals, sowie durch Verpachtung der area gezogen werdenden Nutzungen zu beziehen, durchaus unbegründet. —

Zwar hat sich Herr Reclamant zur Vertheidigung seiner Ansicht darauf berufen, daß unter ganz gleichen Verhältnissen im Jahre 1837 von dem hohen Ministerio des Cultus bei Gelegenheit der Abtreibung des Pfarrholzes zu Kleinzschocher dem Pfarrer daselbst die Zinsen des Holzkapitals und die Benutzung des Bodens überlassen worden sei, indeß ist dies eine Behauptung, die wenigstens die Deputation in der gefaßten und oben referirten Ansicht nicht irretiren konnte, einmal weil sie überhaupt nicht verificirt worden ist, sodann, weil eine Entscheidung, die in einem einzelnen Falle ertheilt worden, als Entscheidungsnorm für einen andern ähnlichen Fall wenigstens nicht absolut dienen kann. Immer nämlich kommt es in jedem concreten Fall auf die begleitenden besondern Umstände an, die ihn verschiedenartig modificiren, und diese zu beurtheilen hat es der Deputation an allen Unterlagen ermangelt. — Hätten aber auch selbst ganz gleiche Verhältnisse in beiden Fällen vorgewaltet, und müßte man annehmen, daß die Verschiedenheit der Entscheidungen nur in einer Aenderung der Ansichten seinen Grund habe, welche das hohe Ministerium über das in Frage befangene Princip gefaßt habe, so würde ein dergleichen Principwechsel zwar wohl eine lautgewordene Klage des dadurch Beeinträchtigten entschuldigen, nicht aber eine Beschwerde über ein vermeintlich erlittenes Unrecht rechtfertigen, da keiner Behörde angemuthet werden kann, in Fällen, für deren Entscheidung eine positive Rechtsbestimmung nicht existirt, sondern nur die Doctrin und juridische Ueberzeugung des agnoscirenden Richters die Grundlage zur Decision bieten kann, ein einmal gefaßtes Princip durchaus nicht wieder zu verlassen und man also auch nicht behaupten darf, daß der Richter, welcher zu einer andern Ueberzeugung gekommen ist, und daher einen zweiten Fall anders als den frühern entscheidet, ein Unrecht begangen habe.

Gegentheilig kann nicht in Abrede gestellt werden, daß über die Frage, ob einem Pfarrer nach Abtreibung des Pfarrholzes sowohl der Genuß der Zinsen des, aus dem Holzverkauf gewonnenen Kapitals, als auch die freie unentgeltliche Benutzung des Bodens gebühre? mehrfach Zweifel entstanden, wie für die verneinende Meinung Rechtsautoritäten angezo-

gen werden können; ja es muß sogar zugestanden werden, daß ein Präjudiz, welches der Ansicht des Herrn Reclamanten beipflichtet, und sich in der von ihm angezogenen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, I. Band 3. Heft, Seite 245 flg. vorfindet, eine demgemäß ertheilte Entscheidung der höchsten Behörde vom 20. November 1837 zur Seite hat; indeß, obwohl auch hierdurch die Deputation aus den vorbemerkten Gründen nicht vermocht werden können, ihre Ansicht über den zur Begutachtung vorliegenden Fall zu ändern, so kann sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes doch nur wünschen, daß hierin möglichst ein stabiles Princip für die Zukunft festgehalten, auch gleich andern Entscheidungen der höchsten Justizbehörde öffentlich bekannt gemacht, und dadurch der bestehenden Rechtungsgewißheit vorgebeugt werde, und vergönnt sie sich deshalb, ihren Antrag dahin zu stellen:

es möge zwar die geehrte Kammer die Reclamation, als zur Bevorwortung nicht gehörig fundirt, auf sich beruhen lassen, dennoch aber unter deren Abgabe an die hohe Staatsregierung diese ersuchen, die streitige Frage anderweit in Erwägung zu ziehen, und die hierüber gefaßte Entschließung, als eine, den Behörden bei künftigen Fällen als Entscheidungsnorm dienende Bestimmung durch das Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Rückfichtlich dieses Antrags, der nur mit der Zustimmung der zweiten Kammer von dem gewünschten Erfolg sein würde, dürfte es sich zugleich nöthig machen, die Reclamation an die zweite Kammer gelangen zu lassen, obwohl sie direct nur an die erste Kammer gerichtet worden ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich könnte mich mit dem Schlußantrage in einem Punkte nicht übereinstimmend erklären, insofern nämlich gesagt ist: es solle der zu fassende Beschluß als eine, künftig den Behörden zur Richtschnur dienende Vorschrift bekannt gemacht werden. Ich glaube, das kann nicht in der Natur einer solchen Bekanntmachung liegen. Wir haben zwar vor Kurzem den Beschluß gefaßt, daß die Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden bekannt gemacht werden sollen, aber daraus folgt nicht, daß die niederen Behörden von Zeit der Bekanntmachung an, dieselben als Norm annehmen sollen, man hat sie nur als Bekanntmachungen betrachtet, auf welche die Behörden in Zukunft Rücksicht nehmen sollen. Wenn aber namentlich von administrativ-richterlichen Entscheidungen die Rede ist, würden sie auf keinem Fall als Entscheidungsnormen gelten können. Ich würde daher darauf antragen, daß aus dem Antrage der Deputation diese Worte weggelassen würden.

(Beschluß folgt.)